

Erwägungen der Opportunität der Existenzgrund des von der Kirche hinterher eingesetzten Clerus, während nun Christi Wort und That der Existenzgrund des christlichen Clerus ist. — Christus der Herr hat die Gewalten, deren Uebung den Menschen das Heil vermitteln sollte, nicht ununterschieden der Menge, sondern einer ausgewählten Schaar von Männern, den Aposteln (s. d. Art.) und insbesondere deren erstem, dem Petrus (s. d. Art.) verliehen. Diesen ausgewählten und abgeordneten Männern gab er den Auftrag, sein Werk fortzuführen; diese Männer, und keineswegs die Menge der gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigen, erhielten die Schlüssel des Himmelreichs (Matth. 16, 19), d. i. die Vollgewalt, welche Christus seiner Kirche verdient und verliehen hatte; ihnen wurde die Verwaltung des Wortes, der Gnadenmittel und der äußeren Zucht in und für die Gemeinde anvertraut (Matth. 28, 18 ff.). Wenn es wahr ist, daß Christus nur ganz bestimmten, ausgewählten Personen die kirchliche Gewalt gegeben hat, wenn thatsächlich gerade nach der Auferstehung des Herrn die sog. 70 Jünger Jesu zurücktraten und die Apostel ausschließlich als die Träger der Lehre (in doctrina Apostolorum, Apg. 2, 42), als Verwalter der übernatürlichen Mysterien, als die Leiter der Gemeinden erscheinen: so ist dieses Verhältniß als ein fundamentales, d. h. als eine Einrichtung zu erklären, welche von Christus, dem Stifter der Kirche, nicht als eine vorübergehende Veranstaltung, sondern als bleibende und wesentlich seiner Kirche eigene beabsichtigt und gewollt war. Die Apostel hätten gegen den Willen Christi gehandelt, wenn sie versucht hätten, die ihnen und nur ihnen verliehene Kirchengewalt durch eine Vertheilung an sämtliche Gemeindeglieder sozusagen zu verflüchtigen. Es war dem Willen Christi gemäß, daß sie sich Gehilfen nahmen, anderen bestimmten Männern von ihrer Gewalt mehr oder minder mittheilten und insbesondere für die Fortdauer des von Christus grundgelegten Verhältnisses durch Bestellung von selbständigen Vorstehern als Nachfolger in ihren Befugnissen Sorge trugen.

II. Die Denkmäler der apostolischen Zeit berichten uns, daß die Apostel im Punkte der Vertheilung der ihnen von Christus verliehenen Gewalt eine gewisse Oekonomie in der Richtung beobachteten, daß sie sich immer mehr entlasteten, ohne sich ihrer Befugnisse zu entäußern. So entstand eine aufsteigende Reihe von Kirchämtern, besser gesagt, kirchlichen Stellungen, die später sogenannte Hierarchie. An anderer Stelle ist zu zeigen, daß die Hierarchie (s. d. Art.) den Diaconat, den Presbyterat, den Episcopat in sich begreift und im römischen Papste gipfelt, sowie daß in der Folge nach unten, wie zwischen den genannten Gliedern, neue Ordnungen sich gebildet haben. Hier ist von Interesse, zu erinnern, daß nach der Lehre wie Praxis der Kirche von jeher die Kirchengewalt das Wesen des Clerikers ausmacht, daß diese im letzten Grunde eine über-

natürliche ist, in Bezug auf ihren Träger eine erworbene und von einem Andern in rechter Weise empfangene, daß ohne Uebertragung der Kirchengewalt an deren Uebung zu denken verkehrt ist, daß demnach immer nur die ordnungsmäßig Befähigten und Berechtigten, die später sogenannten Cleriker, nicht aber unterschiedlos jeder Christ an der Uebung der apostolischen Gewalt mehr oder minder theilzunehmen berufen ist. Man könnte versucht sein, die dreifache Gewalt der Apostel in der Art auf ihre Nachfolger übertragen zu denken, daß den Diaconen vor Allem zusteht, zu lehren, den Priestern, zu opfern, den Bischöfen, zu regieren. Der Gedanke an eine solche Scheidung ist gleichwohl abzuwehren, und nur so viel ist richtig, daß dem Diacon die Befähigung, das Opfer des neuen Bundes darzubringen, gebührt, wie solches gegenüber später erhobener Prätension ausdrücklich erklärt werden mußte (Concil von Arles 314, c. 15). — That- sächlich concentrirte sich in den ersten kleinen Gemeinden die Leitung der genannten kirchlichen Verhältnisse in den Händen des Bischofes; er lehrte, er opferte, er verlangte Gehorsam, er übte die Zucht. Unter ihm stehen die Priester und Diaconen in der vom Bischof ihnen angewiesenen Ordnung, und den Genannten sind die übrigen Gläubigen zum Gehorsam verpflichtet. So steht der lehrenden die hörende Kirche, der befehlenden die gehorchende gegenüber. Die Priester und Diaconen sind dem Bischofe untergeben und erst recht zum Gehorsam (obedientia canonica) verpflichtet; sie schließen sich aber trotzdem an den Bischof an und scheiden sich von den übrigen Gläubigen, den sog. Laien, da diese wieder ihnen zum Gehorsam verpflichtet sind, ohne selbst Träger der Kirchengewalt zu sein.

Es ist eine völlig ungerechtfertigte Behauptung, wenn von protestantischer Seite (deren Argumente übersichtlich zusammenfaßt Edwin, Hatch *The Organisation of the early Christian Churches*, Oxford 1881, bes. 111—139) gelehrt wird, der angegebene Unterschied zwischen Clerus und Laien sei nicht begründet, vielmehr hätte in der Urkirche jeder Christ das gethan, wozu nach katholischer Lehre allein der Cleriker, insbesondere der Priester und Bischof, berufen ist. Die Beweisstellen für das Einzelne sollen folgende sein: 1. Die Laien predigen (Apg. 8, 4. 1 Cor. 14; Apostol. Constitut. 8, 32). Das soll nicht geläugnet werden, wenn nur nicht an Ansprachen, welche einen Theil der Liturgie bilden, gedacht wird. Die angegebenen Stellen handeln von der Verbreitung des Evangeliums, von den reichen charismatischen Zuständen, für welche aber der Apostel bringend Ordnung und Maßhalten fordert, vom Amte eines Katecheten. 2. Die Laien spenden die Laute und feiern die Eucharistie (Syn. v. Elvira 305, c. 38; Ignatius Brief an die Epheser 20, 2: *ut obediatis episcopo et presbyterio mente indivulsa frangentes panem unum*; an die Philadelphier 4: *studeatis una eucharistia*